

Courtagezusage

zwischen der

InRenCo Financial Services AG
Reinacherstrasse 129
CH 4053 Basel

(- nachstehend das Unternehmen genannt -)
und

Herrn / Frau / Firma

VM-Nr.: _____

(- nachstehend Makler/Vermittler genannt -)

wird folgendes vereinbart:

Der Makler/Vermittler ist Versicherungsmakler/Vermittler gemäss §§ 93 ff. HGB und der §§ 652 ff. BGB. Er ist durch diese Courtagezusage ab dem _____ berechtigt dem Unternehmen Neugeschäft zuzuführen. Es handelt sich um keine Geschäftsbeziehung im Sinne der §§ 69 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Für eine klare Offenlegung dieser Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmen, Makler/Vermittler und Kunden trägt der Makler/Vermittler im Rahmen seiner Möglichkeiten die volle Verantwortung. Der Makler/Vermittler ist in das Vermittlerregister eingetragen. Die vertraglichen Rechte und Pflichten richten sich nach den Bestimmungen dieser Courtagezusage sowie den schriftlichen Geschäftsanweisungen des Unternehmens in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Rechtsstellung des Maklers/Vermittlers

1. Der Makler/Vermittler ist freier Vermittler und führt über das Unternehmen den Produktgebern Neugeschäft zu. Für die Beratung und Vermittlung der vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Produkte sind nur vom Unternehmen ausdrücklich genehmigte und zur Verfügung gestellte Werbematerialien und Angebotssoftware zu benutzen.
2. Über seine Arbeitszeit und die Art der Durchführung der Tätigkeit kann der Makler/Vermittler im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes frei bestimmen.
3. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Unternehmens ist der Makler/Vermittler nicht berechtigt.

§ 2 Pflichten des Maklers/Vermittlers

1. Bei seiner Tätigkeit handelt der Makler/Vermittler mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er wird bei ihm eingehende Erklärungen und Unterlagen von Kunden unverzüglich an das Unternehmen oder die dafür benannten Stellen weiterleiten.

2. Der Makler/Vermittler verpflichtet sich Interessenten vollständig und wahrheitsgemäß über den Inhalt von Anträgen, Vertragsbedingungen sowie sonstigen Unterlagen über die Produkte des Unternehmens zu unterrichten. Dies schließt die vollumfängliche Risikoaufklärung des Anlegers ein.
3. Der Makler/Vermittler verpflichtet sich, ausschließlich die ihm vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Unterlagen zu den Produkten und Finanzdienstleistungen zu verwenden. Dies gilt insbesondere für steuerlich relevante Aussagen zu den Produkten und Finanzdienstleistungen. Dem Makler/Vermittler ist bekannt, dass unrichtige Angaben gegenüber den Kunden zu einer Schadenersatzpflicht führen können.
4. Der Makler/Vermittler wirkt bei der Beschaffung von notwendigen Unterlagen (insbesondere von Bonitätsunterlagen) aktiv mit und unterstützt den Kunden. Er betreut den Kunden zukünftig.
5. Dem Makler/Vermittler ist es untersagt direkten Kontakt mit bekannt gewordenen Partnern wie Produktgebern, Banken, Abwicklern etc. aufzunehmen. Ansprechpartner für alle Fragen und Informationen ist in jedem Fall das Unternehmen.
6. Dem Makler/Vermittler ist es nicht gestattet Zeitungswerbung, Mailings, Firmenlogos etc. für Produkte des Unternehmens als Vertriebsinstrumente einzusetzen, es sei denn, das Unternehmen hat die vorherige schriftliche Zustimmung zu diesen Werbemaßnahmen erteilt.
7. Der Makler/Vermittler darf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm durch seine Tätigkeit für das Unternehmen bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, nicht verwerten und an Dritte weitergeben.
8. **Der Makler/Vermittler ist nicht zum Inkasso berechtigt.**
9. Dem Makler/Vermittler ist es untersagt Abschlussgebühren, Agios, Gewinnabführungszahlungen (Vereinbarungen) oder andere Gebühren und Kosten vom Kunden direkt zu fordern, Zahlungsfristen zu ändern oder sonstige Änderungen des Vertrages mit dem Kunden zu vereinbaren.
10. Um sicherzustellen, dass der Makler/Vermittler über die erforderlichen Kenntnisse der Produkte des Unternehmens verfügt, bietet das Unternehmen regelmäßig Schulungen, Workshops etc. an.
11. Der Makler/Vermittler ist verpflichtet im Rahmen der Kundenberatung ein Beratungsprotokoll zu erstellen, das den Anforderungen der §§ 59 ff. VVG genügt. Desweiteren ist der Makler/Vermittler verpflichtet dieses zeitgerecht an den Kunden zu übergeben.
12. Der Makler/Vermittler meldet dem Unternehmen unaufgefordert die Einleitung eines gewerberechtlichen Entziehungsverfahrens sowie die Löschung aus dem Vermittlerregister.
13. Der Makler/Vermittler hat die Pflicht alle Beratungsunterlagen sorgsam zu Verwahren und diese im Streitfalle dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Pflichten des Unternehmens

1. Das Unternehmen unterstützt den Makler/Vermittler indem es ihn über die Produkte ständig mit den aktuellsten Informationen unterstützt und bevorstehende Angebots- oder Konditionsänderungen unverzüglich mitteilt. Das Unternehmen informiert den Makler/Vermittler

unverzüglich, falls das Unternehmen einen Auftrag ablehnt oder nur in begrenztem Umfang annehmen kann sowie in den Fällen, in denen ein Kunde die getroffenen Vereinbarungen nicht einhält. Darüber hinaus teilt das Unternehmen unverzüglich schriftlich mit, falls ein Geschäft ganz oder teilweise nicht zustande kommt.

2. Über die Annahme/Ablehnung eines Antrags entscheidet das Unternehmen nach seinem Ermessen. Bei Ablehnung hat der Makler/Vermittler keine Courtageansprüche.
3. Der Makler/Vermittler erhält durch das Unternehmen Kunden- und Quellenschutz für die durch ihn vermittelten Kunden und abgeschlossenen Geschäfte und deren Nachfolgegeschäfte.
4. Das Unternehmen ist verpflichtet dem Makler/Vermittler für die durch ihn vermittelten Geschäfte, soweit sie das Unternehmen angenommen hat, eine Courtage zu bezahlen. Die Courtagezahlung erfolgt gemäß den beiliegenden Courtagevereinbarungen, die einen wesentlichen Vertragsbestandteil bilden.
5. Courtagen werden vom Unternehmen ab einer Höhe von EUR 100,00 an den Makler/Vermittler ausbezahlt. Courtagen unterhalb dieses Betrages werden solange Zinslos auf die nächsten Courtageabrechnungen übertragen, bis ein Auszahlungsbetrag von EUR 100,00 erreicht wird.
6. Courtagezahlungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen ohne Kostenabzug. Für Courtagezahlungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland trägt der Makler/Vermittler etwaig anfallende Bankspesen.
7. In den Anlagen enthalten sind - je nach Vertragspartner des Unternehmens – unterschiedliche Regelungen zur Art und Umfang der Stornohaftung sowie Stornoeinbehalten und Stornorückstellungen. Diese Regelungen beeinflussen die Höhe und die Fälligkeit des Courtageanspruchs.
8. Der Makler/Vermittler gestattet dem Unternehmen während der Vertragsdauer zu jeder Zeit die vermittelten Kunden auch selbst zu betreuen, um einen optimalen Ablauf der Geschäfte zu gewährleisten.
9. Das Unternehmen verpflichtet sich mit vermittelten Kunden des Makler/Vermittlers keine courtageneutralen Direktgeschäfte zu tätigen sowie Namen und Anschriften dieser Kunden keinem anderen Makler/Vermittler zur Kenntnis zu bringen.

§ 4 Courtagefälligkeit

1. Der Anspruch auf Zahlung von Courtage entsteht sobald alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Police durch die entsprechende Versicherungsgesellschaft ausgestellt und die Courtage an das Unternehmen bezahlt wurde;
 - Der Einlösebeitrag bei der entsprechenden Versicherungsgesellschaft eingegangen ist;
 - Alle Widerrufsfristen abgelaufen sind;
 - Die Empfangsbestätigung vom Kunden unterschrieben im Original vorliegt.Bei finanzierten Policen zusätzlich:
 - Das Bankdarlehen zugesagt und ausbezahlt wurde;
 - Die Kreditvermittlungsgebühr an das Unternehmen bezahlt wurde.
2. Abrechnung und Auszahlung der Abschlusscourtage erfolgen innerhalb eines Monats nach Vorliegen der o.g. Voraussetzungen.

3. Zustehende Bestandscourtagen werden gem. entsprechender Anlage Courtagezusage A – P abgerechnet und ausbezahlt.
4. Der Courtageanspruch ist im Zweifel nachzuweisen. Als Nachweis gilt der vom Kunden unterzeichnete und vom Makler/Vermittler eindeutig gekennzeichnete Antrag.
5. Courtagen werden nur auf ein vom Makler/Vermittler gem. Datenblatt dafür anzugebendes Geschäftskonto überwiesen. Änderungen der Kontoverbindung bedürfen der Schriftform.
6. Wird eine vermittelte Anlage wegen fehlerhafter Aufklärung und/oder falscher Information durch den Makler/Vermittler oder aus sonstigen Gründen ganz oder teilweise aufgehoben oder Rückabgewickelt, so ist eine hieraus bezahlte Courtage unverzüglich zurückzuzahlen. Das Unternehmen ist berechtigt den Rückforderungsanspruch gegen anderweitige Courtageansprüche aufzurechen.
7. Aufwendungen - **gleich welcher Art** - des Makler/Vermittlers im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit werden nicht gesondert vergütet, sie sind mit der Courtagezahlung abgegolten.
8. Der Anspruch auf Courtage entfällt für Geschäfte bei denen der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und somit dem Unternehmen die Ausführung des Geschäftes versagt. § 4 Ziff. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle einer evtl. Realisierung dieses Geschäftes entsteht der Courtageanspruch neu.
9. Während der Vertrags- bzw. Kundenschutzdauer (§5) erhält der Makler/Vermittler, sofern es zu Folgegeschäften kommt, eine daraus resultierende Courtage.
10. Bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung und Vereinbarung vorschüssiger Zahlung ist die Abschlusscourtage nach Policierung, Eingang des Einlösebetrages, Vorlage der Empfangsbestätigung und Ablauf der Widerrufsfrist (§4, Punkt 1) zur Gutschrift fällig. Sie ist verdient, wenn die entsprechende Haftungszeit der entsprechenden Gesellschaft(en), gemäß beiliegenden Anlagen, vollständig mit Prämienzahlungen erfüllt ist. Vor Ablauf der Stornohaftung nicht mit Prämienzahlungen abgedeckte Teile unterliegen der Stornohaftung und müssen vom Makler/Vermittler auf erste Anforderung unverzüglich durch das Unternehmen an dieses zurückerstattet werden, wenn der Versicherungsvertrag storniert oder beitragsfrei gestellt wird.

Sollte die Rückzahlung von vorschüssig bezahlten Courtagen durch die wirtschaftliche Situation des Maklers/Vermittlers ganz oder teilweise - aufgrund von z.B. Negativauskünften oder hoher Stornoquote - gefährdet sein, so ist das Unternehmen berechtigt, entweder die noch offen stehenden Courtagezahlungen auf ratierliche Zahlung umzustellen oder Sicherheiten vom Makler/Vermittler zu verlangen.

11. Ändern die vertretenen Gesellschaften Courtage-, Abrechnungs- oder Haftungsgefüge ändern sich zum gleichen Zeitpunkt auch die Courtage-, Abrechnungs- oder Haftungsgefüge des Makler/Vermittlers mit dem Unternehmen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Policierung, wenn nicht die vertretenen Gesellschaften Änderungen zu einem anderen Termin wirksam vornehmen können.

§ 5 Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am Tage der Unterzeichnung dieser Courtagezusage und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Courtagezusage kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 2 Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Das Recht jeder Partei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Nach erfolgter Kündigung ist das Unternehmen berechtigt den Makler/Vermittler von jeder weiteren Tätigkeit zu entbinden, ohne dass dadurch sein Courtageanspruch berührt wird.

§ 6 Ansprüche nach Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind dem Unternehmen sämtliche dem Makler/Vermittler überlassenen Unterlagen – auch EDV-, Hard- und Software – unverzüglich zurückzugeben. Der Makler/Vermittler darf keine Abschriften, Vervielfältigungen sowie Auszüge von Geschäftsunterlagen, die zu Wettbewerbszwecken verwendet werden könnten, behalten.
2. Der Makler/Vermittler haftet dem Unternehmen für jeden Schaden der durch die verzögerte Herausgabe von Geschäftsunterlagen eintritt.

§ 7 Empfang und Abgabe von Erklärungen

1. Der Makler/Vermittler ist nicht berechtigt rechtsverbindliche Erklärungen mit Wirkung für oder gegen das Unternehmen oder die beteiligten Produktpartner, Banken, Versicherungen oder Fondsgesellschaften etc. abzugeben.
2. Der Makler/Vermittler ist nicht berechtigt Widerrufserklärungen von Anträgen entgegenzunehmen. Dennoch zugewandene Widerrufserklärungen von Anträgen sind unverzüglich an das Unternehmen weiterzuleiten.

§ 8 Vertriebsorganisation

1. Soweit sich der Makler/Vermittler weiterer Mitarbeiter und Unterbeauftragte zur Erfüllung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedient, ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass die Grundsätze dieser Courtagezusage, insbesondere die Erfüllung der ihm gegenüber den Kunden obliegenden Verpflichtungen auch von seinen Mitarbeitern und Unterbeauftragten eingehalten werden. Der Makler/Vermittler steht für die Handlungen des Unterbeauftragten wie für eigene Handlungen ein.
2. Direkte Vertragsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und Unterbeauftragten des Makler/Vermittlers bestehen nicht. Jedoch werden dem Unternehmen alle Unterbeauftragten unverzüglich nach Abschluss dieser Courtagezusage bzw. nach Bestellung eines Unterbeauftragten schriftlich gemeldet.
3. Das Unternehmen und der Makler/Vermittler verpflichten sich gegenseitig keine Mitarbeiter abzuwerben.

§ 9 Datenschutz

1. Im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordene persönliche Verhältnisse von Kunden, Produktpartnern, Banken sind vertraulich zu behandeln.
2. Der Makler/Vermittler verpflichtet sich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

§ 10 Nebenabreden

Nebenabreden zu dieser Courtagezusage sind nicht getroffen. Zusätzliche Vereinbarungen können nur schriftlich erfolgen. Ein Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform ist nur schriftlich möglich.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Die Parteien vereinbaren die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist das für den Wohnsitz des Maklers/Vermittlers zuständige Gericht.

§ 12 Steuerliche Verpflichtungen

Für die Erfüllung aller aus dieser Courtagezusage resultierenden steuerlichen Folgen ist jede Partei selbst verantwortlich. Dies gilt sowohl für ertrags- als auch umsatzsteuerliche Folgen und aus den steuerlichen Regelungen folgende Verpflichtungen.

Die Courtagezahlungen des Unternehmens erfolgen netto ohne Umsatzsteuer. Insoweit gehen die Parteien von einer Umsatzsteuerfreiheit aus. Eine etwaig fällige oder künftig fällig werdende Umsatzsteuerzahlungsverpflichtung trägt der Makler/Vermittler allein, ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Unternehmen besteht nicht.

§ 13 Salvatorische Klausel, Übertragung von Ansprüchen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Courtagezusage oder eine in ihm künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen aus dieser Courtagezusage nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Courtagezusage eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung/en soll eine angemessene Regelung aufgenommen werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder bei der späteren Aufnahme dieser Bestimmung bedacht hätten.

Der Makler/Vermittler wird einer derartigen angemessenen Regelung im Sinne des obigen Satzes zustimmen.

2. Rechte und Pflichten aus der vorstehenden Courtagezusage oder der daraus resultierenden Courtagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Unternehmens nicht an Dritte übertragen oder abgetreten werden.

§ 14 Vertragsbestandteil

1. Die im Anhang beigefügten Courtagesvereinbarungen und das Makler/Vermittler Datenblatt sind integrierter Bestandteil dieser Courtagezusage.
2. Soweit durch den gesetzlichen Vertreter des Maklers/Vermittlers eine Haftungsübernahmeerklärung abgegeben wurde, ist auch diese Haftungsübernahmeerklärung integrierter Bestandteil dieser Courtagezusage.

Basel, den _____

Ort, Datum _____

-InRenCo Financial Services AG-

-Makler/Vermittler-

Haftungsübernahmeerklärung

Name:	
Vorname:	
Strasse, Nr.:	
PLZ, Ort:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Personalausweisnummer:	

Als gesetzlicher Vertreter der Firma,

Name:	
Strasse, Nr.:	
PLZ, Ort:	

in deren Namen ich die vorstehende Courtagezusage mit der InRenCo Financial Services AG abgeschlossen habe, erkläre ich hiermit:

Für alle Provisionsrückforderungsansprüche, die der InRenCo Financial Services AG aus diesem Vertrag erwachsen (siehe § 4), übernehme ich hiermit für jeden einzelnen Vertragsfall die uneingeschränkte persönliche Haftung.

Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB).

Der Bürge verzichtet ferner auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB).

Diese Verpflichtung endet fünf Jahre nach Beendigung dieser Courtagezusage bzw. meinem Ausscheiden als gesetzlicher Vertreter des Maklers/Vermittlers.

Auch für diese Haftungsübernahmeverpflichtung ist ausdrücklich das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist das für den Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters des Maklers/Vermittlers zuständige Gericht.

Ort, Datum _____

Unterschrift Bürge

Courtagezusage "B"

zwischen

InRenCo Financial Services AG
Reinacher Strasse 129
CH-4053 Basel

(nachstehend das Unternehmen genannt)

und

(nachstehend Makler/Vermittler genannt)

Der Makler/Vermittler übernimmt die Vermittlung und Vermarktung der Produktlinie der

Royal London.

Für jedes abgeschlossene Geschäft der Royal London werden folgende Courtagen vergütet:

The Royal London With Profits Bond Plus	
Abschlusscourtage	Jährliche Bestandscourtage
X,xx %	X,xx %*

*Die Bestandscourtage errechnet sich wie folgt: Anzahl der Anteile x Anteilspreis zuzüglich Schlussbonus (sof. vorh.) oder abzüglich MWA (sof. vorh.) x Folgeschourtage (im 12 Monatsrythmus nach Policierung).

Voraussetzung jeder Courtagezahlung ist der Eingang und die Verfügbarkeit der Courtage bei der InRenCo Financial Services AG.

Bei eventuellen Rückabwicklungen z.B. durch Gerichtsbescheid, von durch den Makler/Vermittler und dessen Mitarbeiter/n vermittelten Verträgen – gleich aus welchem Grund und von welcher Seite – erlischt der Courtageanspruch für die betroffenen Verträge. Etwa schon geleistete Courtagezahlungen sind in einem solchen Fall umgehend an das Unternehmen zurückzuerstatten. Eine Aufrechnung mit noch ausstehenden Courtagen des Maklers/Vermittlers an das Unternehmen ist zulässig.

Treuhandkonto

Die der InRenCo zustehenden Courtagen werden vom Versicherungsunternehmen auf ein Treuhandkonto überwiesen. Die Courtage wird durch den Treuhänder, artax Fide Consult AG, Arnold Böcklin-Strasse 11, 4011-Basel / Schweiz, erst dann an die InRenCo gezahlt, wenn der jeweilige Makler seine Vergütung aus dem entsprechenden Versicherungsvertrag durch Zahlung vom Treuhandkonto erhalten hat.

Basel, den _____

Ort, Datum _____

- InRenCo Financial Services AG -

-Makler/Vermittler-

Courtagezusage "F"

zwischen

InRenCo Financial Services AG
Reinacher Strasse 129
CH-4053 Basel

(nachstehend das Unternehmen genannt)

und

(nachstehend Makler/Vermittler genannt)

Der Makler/Vermittler übernimmt die Vermittlung und Vermarktung der Produktlinie der

TEPs (gebrauchte britische Policen).

Für jedes abgeschlossene Geschäft mit TEPs werden folgende Courtagen vergütet:

Produkt/Courtage	Einmalige Abschlusscourtage (AC)*	Folgebcourtage p.a. (FC)**
Einzelpolice	X,xx %	0
TEP-Portfolio	X,xx %	X,xx %

* AC bei der Einzelpolice wird vom Kaufpreis der jeweiligen TEP (ohne Drittgebühren oder Restprämien) bezahlt.

**FC wird immer von der Nettoinvestition, also Einzahlungsbetrag abzüglich Ausgabegebühr, bezahlt. Sollten aus dem Portfolio vorzeitige Ausschüttungen getätigt werden, so werden diese von der Nettoinvestition in Abzug gebracht, wodurch sich die neue Bemessungsgrundlage für die FC ergibt. Der Anspruch auf die FC besteht für die Anteile an all jenen Portfolios, die zum 31.12. des betreffenden Jahres noch investiert, also noch nicht abgelaufen, sind. Wurden die Anteile durch den Investor nicht im gesamten Kalenderjahr gehalten, so steht auch nur der aliquote Anteil an FC zu. Im Falle eines vorzeitigen Ausstiegs des Kunden steht dem Makler/Vermittler für das Jahr des Austritts keine FC zu.

Voraussetzung jeder Courtagezahlung ist der Eingang und die Verfügbarkeit der Courtage bei der InRenCo Financial Services AG.

Bei eventuellen Rückabwicklungen z.B. durch Gerichtsbescheid, von durch den Makler/Vermittler und dessen Mitarbeiter/n vermittelten Verträgen – gleich aus welchem Grund und von welcher Seite – erlischt der Courtageanspruch für die betroffenen Verträge. Etwa schon geleistete Courtagezahlungen sind in einem solchen Fall umgehend an das Unternehmen zurückzuerstatten. Eine Aufrechnung mit noch ausstehenden Courtagen des Maklers/Vermittlers an das Unternehmen ist zulässig.

Basel, den _____

Ort, Datum _____

-InRenCo Financial Services AG-

-Makler/Vermittler-

Courtagezusage "H"

zwischen InRenCo Financial Services AG
Reinacher Strasse 129
CH-4053 Basel

(nachstehend das Unternehmen genannt)

und

(nachstehend Makler/Vermittler genannt)

Der Makler/Vermittler übernimmt die Vermittlung und Vermarktung der Produktlinie der

Skandia Schweiz.

Für jedes abgeschlossene Geschäft, der Skandia Schweiz, werden folgende Courtagen vergütet:

	Abschlusscourtage	Stornohaftungszeit
Swiss Invest Einmalanlage	X,xx % AC (einmalig)	12 Monate
Swiss Invest Sparplan	X,xx AC (einmalig, max. BW = 20 Jahre)	0 Monate

Abschlusscourtagen für Sparpläne der Skandia Schweiz werden grundsätzlich gem. Zahlweise des Kunden an den Makler/Vermittler ausbezahlt.

Voraussetzung jeder Courtagezahlung ist der Eingang und die Verfügbarkeit der Courtage bei der InRenCo Financial Services AG.

Bei eventuellen Rückabwicklungen z.B. durch Gerichtsbescheid, von durch den Makler/Vermittler und dessen Mitarbeiter/n vermittelten Verträgen – gleich aus welchem Grund und von welcher Seite – erlischt der Courtageanspruch für die betroffenen Verträge. Etwa schon geleistete Courtagezahlungen sind in einem solchen Fall umgehend an das Unternehmen zurückzuerstatten. Eine Aufrechnung mit noch ausstehenden Courtagen des Maklers/Vermittlers an das Unternehmen ist zulässig.

Basel, den _____

Ort, Datum _____

- InRenCo Financial Services AG -

-Makler/Vermittler-

Courtagezusage "J"

zwischen

InRenCo Financial Services AG
 Reinacherstrasse 129
 CH-4053 Basel
 (nachstehend das Unternehmen genannt)

und

(nachstehend Makler/Vermittler genannt)

Der Makler/Vermittler übernimmt die Vermittlung und Vermarktung der Produktlinie der

PrismaLife.

Der Makler/Vermittler erhält für Sparpläne und Einmalbeiträge Courtagen gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

Sparpläne mit KAV:

Courtagemodell „K mit Kostenausgleichsvereinbarung“ für Sparpläne Tarif BRV und KIN-KB incl. Rückversicherungen gegen AU/AL - vordiskontiert - Tilgungsdauer 1 oder 48 Monate					
Abschlusscourtage*	Folgecourtage (ab dem 13. Monat vom Jahresbeitrag)**	Bestandspflegecourtage (ab dem 13. Monat vom Jahresbeitrag)***	Bestandesvergütung/Kick Back Courtage (ab dem 13. Monat auf den NAV)*****	Stornoreserve in Prozent (nur für Sparpläne)	Haftungsdauer in Monaten
X,xx % einmalig	X,xx % p.a.	X,xx % p.a.	X,xx %	0 %	****gem. Tilgungsdauer aus KAV

Courtagemodell „K mit direkter und einmaliger Kostentilgung durch den VN“ für Sparpläne Tarif BRV und KIN-KB - vordiskontiert - direkte und einmalige Tilgung					
Abschlusscourtage*	Folgecourtage (ab dem 13. Monat vom Jahresbeitrag)**	Bestandspflegecourtage (ab dem 13. Monat vom Jahresbeitrag)***	Bestandesvergütung/Kick Back Courtage (ab dem 13. Monat auf den NAV)*****	Stornoreserve in Prozent (nur für Sparpläne)	Haftungsdauer in Monaten
X,xx % einmalig	X,xx % p.a.	X,xx % p.a.	X,xx %	0 %	****gem. Tilgungsdauer aus KAV

Erhöhungssätze für Dynamiken zur FRV (Tarif BRV) und KIN-KB:

Gewählte Dynamik	Alter VP bei Vertragsbeginn	Erhöhung der Bewertungssumme in %
Keine	Alle Alter	Keine Erhöhung
5%	Jünger als 38	15%
5%	Älter als 37	30 %
10%	Jünger als 38	20%
10%	Älter als 37	40%

Gesamtbewertungssumme = Bewertungssumme * Dynamikzuschlag

Einmalbeiträge zur FRV (D und Lie.), KIN, Rürup Rente PrismaBasis und Direktversicherung PrismaRent DV:

Einmalbeiträge und Zuzahlungen zur FRV (D und Lie.), KIN, Rürup Rente PrismaBasis und Direktversicherung PrismaRent DV		
Abschlusscourtage*	Bestandesvergütung/Kick Back Courtage (ab dem 13. Monat auf den NAV)*****	Stornoreserve in Prozent
X,xx % einmalig	X,xx % p.a.	0 %

Sparpläne Direktversicherung PrismaRent^{DV}, Rürup Rente PrismaBasis und KAV Tarife ohne Rückversicherung gegen AU/AL:

Courtagemodell „Volle AP“ für Sparpläne zur PrismaRent ^{DV} , PrismaBasis und KAV Tarife ohne Rückversicherung gegen AU / AL – vordiskontiert -						
Abschlusscourtage*	Folgecourtage (ab dem 13. Monat vom Jahresbeitrag)**	Bestandspflegecourtage (ab dem 13. Monat vom Jahresbeitrag)***	Bestandesvergütung/Kick Back Courtage (ab dem 13. Monat auf den NAV)*****	Stornoreserve in Prozent (nur für Sparpläne)	Haftungsdauer PrismaRent ^{DV} und KAV ohne AU/AL in Monaten	Haftungsdauer PrismaBasis in Monaten
X,xx % einmalig	X,xx % p.a.	X,xx % p.a.	X,xx %	10 %	60	Bis 12 Jahre Lfz. = 16 Monate, 13 bis 20 Jahre = 24 Monate, 21 bis 30 Jahre = 36 Monate über 30 Jahre = 48 Monate

Sparpläne VWL Anlage PrismaRent^{VWL}:

Courtagemodell „Volle AP“ für Sparpläne zur VWL Anlage PrismaRent ^{VWL} – vordiskontiert -				
Abschlusscourtage*	Folgecourtage (ab dem 13. Monat vom Jahresbeitrag)**	Bestandspflegecourtage (ab dem 13. Monat vom Jahresbeitrag)***	Stornoreserve in Prozent (nur für Sparpläne)	Haftungsdauer PrismaRent VWL in Monaten*****
X,xx % einmalig	X,xx % p.a.	X,xx % p.a.	10 %	60

*****Die Stornohaftungszeit für die PrismaRent^{VWL} beträgt 60 Monate sofern die Beitragszahlungsdauer nicht kürzer ist.

Sparpläne FRV, KIN, Rürup Rente PrismaBasis und Direktversicherung PrismaRent^{DV} gegen „Ermäßigte Courtage“

Courtagemodell „Ermäßigte Courtage“ für Sparpläne zur FRV, KIN, Rürup Rente PrismaBasis und Direktversicherung PrismaRent ^{DV} - vordiskontiert -					
Abschlusscourtage*	Folgecourtage (ab dem 13. Monat vom Jahresbeitrag)**	Bestandspflegecourtage (ab dem 13. Monat vom Jahresbeitrag)***	Bestandesvergütung/Kick Back Courtage (ab dem 13. Monat auf den NAV)*****	Stornoreserve in Prozent	Haftungsdauer in Monaten
X,xx % einmalig	X,xx % p.a.	X,xx % p.a.	X,xx % p.a.	0 %	Bis 12 Jahre Lfz. = 16 Monate, 13 bis 20 Jahre = 24 Monate, 21 bis 30 Jahre = 36 Monate über 30 Jahre = 48 Monate

Anmerkungen

- Grundsätzlich sind nur die Tarifbeiträge ohne individuelle Risikozuschläge Courtageberechtigt.
- * Die Abschlusscourtage (AC) für Sparpläne nach Deutschem und Liechtensteiner Vertragsrecht und KAV zu den Tarifen BRV, KIN-KB und KAV Tarife ohne Rückversicherung gegen AU/AL zu vorgenannten Courtage Modellen errechnet sich wie folgt: Monatsprämie x 12 x Beitragszahlungsdauer (max. 40) x Courtagegesetz, max. erfolgt die Bewertung jedoch bis Endalter 75 der Versicherten Person. Dynamikzuschläge hierzu werden gem. vorgenannter Tabelle und Berechnungsformel berücksichtigt. Die Abschlusscourtage (AC) für Sparpläne zur Direktversicherung PrismaRent^{DV} zum Courtage Modell „Volle AP“ errechnet sich wie folgt: Monatsprämie x 12 x Beitragszahlungsdauer (max. 30) x Courtagegesetz abzgl. Stornoreserve, max. erfolgt die Bewertung jedoch bis Endalter 75 der Versicherten Person. Die Abschlusscourtage (AC) für Sparpläne zur Rürup Rente PrismaBasis zum Courtage Modell „Volle AP“ errechnet sich wie folgt: Monatsprämie x 12 x Beitragszahlungsdauer (max. 40) x Courtagegesetz abzgl. Stornoreserve, max. erfolgt die Bewertung jedoch bis Endalter 67 der Versicherten Person. Die Abschlusscourtage (AC) für Sparpläne zur VWL Anlage PrismaRent^{VWL} zum Courtage Modell „Volle AP“ errechnet sich wie folgt: Monatsprämie x 12 x Beitragszahlungsdauer (max. 30) x Courtagegesetz abzgl. Stornoreserve, max. erfolgt die Bewertung jedoch bis Endalter 67 der Versicherten Person. Die Berechnung einer eventuellen Dynamik zur PrismaBasis erfolgt jeweils mit Ablauf eines Vertragsjahres anhand folgender Berechnungsformel: (Bewertungsdauer – Anzahl abgelaufener Versicherungsjahre) * Dynamikerhöhung in EUR * Dynamikfaktor = AC. Für die Direktversicherung PrismaRent^{DV} kann keine Dynamik eingeschlossen werden. Bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen errechnet sich die AC wie folgt: Investitionsbeitrag x Abschlusscourtage in %.
- ** Die Folgecourtage für Sparpläne der PrismaLife errechnet sich wie folgt: Laufender Jahresbeitrag x Courtagegesetz. Die Folgecourtage wird nur auf Sparpläne gewährt. Die Folgecourtage wird auch nach Beendigung der Courtagezusage weiterbezahlt.
- *** Die Bestandspflegecourtage wird solange gezahlt, solange diese Courtagezusage läuft und der Makler/Vermittler alle in dieser Courtagezusage auferlegten Aufgaben erbringt.
- **** Im Prov. Modell „K mit KAV“ (Tarif BRV gegen AP und KIN-KB gegen AP) wird für die Absicherung der Kosten eine obligatorische Versicherung gegen Tod, BU und Arbeitslosigkeit zusätzlich zum Antrag durch den VN, mit abgeschlossen. Die genauen Bedingungen hierzu finden Sie in den „Allgemeinen Bedingungen für die Kostenausgleichsvereinbarung“ (Seite 25) sowie in den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zahlungsausfallversicherung (ZAV) PrismaLife KostenausgleichProtect“ (Seite 26) der jeweils gültigen BRV/KIN-KB Anträge PrismaRent.
- ***** Für die Vermittlung folgender Fonds wird zur Zeit zusätzlich eine Bestandesvergütung / Kick Back Courtage auf den NAV gewährt (ausser Tarif PrismaRent^{VWL}), für die restlichen Fonds nicht: UK Financial Services Products Fund Sicav PLC, A2A Fonds (A2A Basis, A2A Chance und Wachstum), C-Quadrat (ARTS Total Return Balanced und Dynamic), Patriarch (Select Chance, Ertrag und Wachstum), Pearl Fisher Equity Fund, Platinum Portfolio, PrismaLife gemanagte Strategie (Chance, Sicherheit, Spekulativ und Wachstum), Raiffeisen (Energie Aktien, Eurasien Aktien, Health Care Aktien, Osteuropa Aktien und Pazifik Aktien), S&P Balanced Alpha Protect 80 Dachfonds, Sauren (Global Balanced, Small CAC, Champions, Defensiv, Growth Plus und Opportunities), Sondervermögen Hypo Dynamic Opportunities. Die Bestandesvergütung / Kick Back Courtage bezieht sich auf das durchschnittliche Fondsvermögen pro Jahr. Die Bestandesvergütung / Kick Back Provision gebührt nur für die am 31.12. aktiven Policen. Die Bezahlung der Bestandesvergütung / Kick Back Courtage an den Makler/Vermittler erfolgt einmal jährlich zum Beginn des zweiten Quartals des Folgejahres. Bestandesvergütung / Kick Back Courtage wird auf Sparpläne und Einmalbeiträge (nur für vorg. Fonds) der PrismaLife gewährt. Bestandesvergütung / Kick Back Courtage wird auch nach Beendigung der Courtagezusage weiter bezahlt.
- ***** Für die Vermittlung der Taggeldpolice wird eine „einmalige Stückprämie“ je Antrag gewährt. Zuzahlungen in die Taggeldpolice sind hiervon ausgenommen.

Taggeldpolice:

Taggeldpolice	
Einmalige Stückprämie je Antrag	€ x,xx*****

Risikopolicy PrismaVita:

Risikopolicy PrismaVita				
AC PrismaVita direkt	AC PrismaVita R1	AC PrismaVita R2	AC PrismaVita R3	AC PrismaVita R45
0 % p.a. v. Jahresbeitrag	X,xx % p.a. v. Jahresbeitrag	X,xx % p.a. v. Jahresbeitrag	X,xx % p.a. v. Jahresbeitrag	X,xx % p.a. v. Jahresbeitrag

Die Abschlusscourtage (AC) wird im Tarif PrismaVita jedes Jahr, solange die Police durch den Kunden bedient wird, vergütet. Maßgeblich ist der entsprechende Beitrag des Kunden (exklusive evtl. Zuschläge). Eine weitere Folgecourtage gibt es im Tarif PrismaVita nicht.

Vorraussetzung für die Zahlung von Abschlusscourtage: Der Makler/Vermittler erhält Courtagen für Neuabschlüsse sowie für vereinbarte Dynamikerhöhungen bzw. individuelle Erhöhungen bereits bestehender Versicherungen. Weitere Voraussetzungen für die Gewährung von Courtagen ist das PrismaLife den Antrag annimmt und vollständiger Zahlungseingang sowohl für den Versicherungsvertrag bzw. bei Verträgen mit Kostenausgleichsvereinbarung (KAV) sowohl für den Versicherungsvertrag als auch für die KAV festzustellen ist. Gleiches gilt für Beitragserhöhungen, die unter Umständen eine weitere KAV auslösen. Die volle Gestaltungsfreiheit über den vermittelten Versicherungsvertrag bzw. eine eventuelle KAV unterliegt ausschließlich dem VN und der PrismaLife. Der Makler/Vermittler ist ausdrücklich einverstanden, dass die Courtagen von den in der KAV vereinbarten Abschluss- und Einrichtungskosten sowie den bezahlten Prämien des Versicherungsvertrages und der Tilgung der Kosten aus der KAV abhängig sind. Es wird vereinbart, dass die Courtagen immer das Schicksal der Prämie teilen. Weitere Voraussetzung hierzu siehe *.

Vorraussetzung für die Zahlung von Folgecourtage: Die Folgecourtage wird während der Beitragszahlungsdauer ab dem 13. Monat der Beitragszahlungsdauer jeweils jährlich nachschüssig auf den laufenden Jahresbeitrag gezahlt. Die Bestimmungen zur Abschlusscourtage werden analog angewendet. Für Verträge, bei denen während der ersten 12 Vertragsmonate eine Beitragspause genommen wird, verschiebt sich der Beginn der Folgecourtage entsprechend der Dauer der Beitragspause. Weitere Voraussetzung hierzu siehe **.

Vorraussetzung für die Zahlung von Bestandspflegecourtage: Die Bestandspflegecourtage wird während der Beitragszahlungsdauer ab dem 13. Monat der Beitragszahlungsdauer auf den laufenden Jahresbeitrag gezahlt, solange diese Courtagezusage läuft. Für Verträge, bei denen während der ersten 12 Vertragsmonate eine Beitragspause genommen wird, verschiebt sich der Beginn der Bestandspflegecourtage entsprechend der Dauer der Beitragspause. Weitere Voraussetzungen hierzu siehe ***.

Vorraussetzung für die Zahlung von Bestandesvergütung / Kick Back Courtage auf den NAV: Für einzelne von der PrismaLife angebotene Investmentfonds bzw. Sondervermögen wird zusätzlich eine gesonderte Bestandesvergütung / Kick Back Courtage auf den NAV (Net Asset Value) gewährt (ausser VWL Anlage PrismaRent^{VWL}). Für Verträge, bei denen während der ersten 12 Vertragsmonate eine Beitragspause genommen wird, verschiebt sich der Beginn der Bestandesvergütung / Kick Back Courtage entsprechend der Dauer der Beitragspause. Weitere Voraussetzung hierzu siehe ****.

Stornohaftungszeit/Stornoreserve: Für die Abschlusscourtage besteht eine Haftungsdauer gemäß vorgenannten Tabellen. Für das Prov. Modell „Volle AP“ beträgt die Stornohaftung für PrismaRent^{DV}, PrismaRent^{VWL}, Sparplan FRV (Tarif BRV) und KIN-KB OHNE Rückversicherung gegen AU/AL 60 Monate. Die Stornohaftungszeiten für die Rürup Rente PrismaBasis sind gesondert geregelt und in der Courtagetabelle aufgeführt. Die Courtage verdient sich in vorgenannten Zeiträumen pro rata. Die Stornoreserve ergibt sich aus vorg. Tabellen und wird von InRenCo ohne Anspruch auf Zinserträge einbehalten. Sie steht zur Abdeckung von etwaigen Courtagerückbuchungen, die das übliche Ausmaß übersteigen, zur Verfügung. Die laufenden Stornierungen werden mit der laufenden Courtage, nicht mit der Stornoreserve verrechnet. Nach Beendigung der Courtagvereinbarung geht die Stornoreserve nach Ablauf der Stornohaftungszeit auf den Makler/Vermittler über. Der Makler/Vermittler haftet gegenüber der InRenCo für die Stornoprovision zu 100 %.

Haftung Abschlusscourtage KAV: Die Haftung des Maklers/Vermittlers für anfallende Stornoprovisionen ist abhängig von der Wahl des VNs für eine Verrechnung der Kosten des Versicherungsvertrages mit den Prämien oder für eine separate Kostentilgung mittels KAV. Im Rahmen der Kostenverrechnung mit den Prämien haftet der Makler/Vermittler der InRenCo für die anfallenden Stornoprovisionen zu 100%. Hat sich der VN für die separate KAV entschieden, haftet der Makler/Vermittler der InRenCo für die anfallenden Stornoprovisionen nachrangig zum VN. Die PrismaLife greift damit zunächst auf den VN zurück. Für den Fall, dass sich der VN im Rahmen der KAV in Zahlungsverzug befindet und kein Versicherungsschutz gemäß der Zahlungsausfallversicherung (ZAV) – PrismaLife KostenausgleichProtect – besteht, haftet zunächst der VN gegenüber der PrismaLife. Erst nach erfolglosem Mahnverfahren und Erwirkung eines Titels haftet der Makler/Vermittler gegenüber der InRenCo für die Stornoprovision. InRenCo und PrismaLife sind nicht verpflichtet, ein Mahnverfahren durchzuführen, wenn ein solches aus Sicht der PrismaLife und/oder InRenCo unwirtschaftlich ist.

Haftung Abschlusscourtage Prov. Modell „Volle AP“: Der Makler/Vermittler haftet der InRenCo im Rahmen des Prov. Modelles „Volle AP“ (PrismaRent^{DV}, PrismaBasis, PrismaRent^{VWL}, FRV (Tarif BRV) und KIN-KB gegen AP ohne Rückversicherung gegen AU/AL) für die anfallenden Stornoprovisionen zu 100 %.

Haftung Folge- und Bestandspflegecourtage: Die Haftung des Maklers/Vermittlers beträgt in diesem Bereich gegenüber der InRenCo 100 %. Der Abschluss einer KAV zwischen der PrismaLife und dem VN hat keinen Einfluss auf die Haftung des Maklers/Vermittlers im Rahmen der Folge- und Bestandspflegecourtage.

Eigenanträge: Bei Sparplänen die vom Makler/Vermittler selbst oder auf Familienangehörige oder nahe Verwandte abgeschlossen werden, wird die Abschlusscourtage grundsätzlich nach dem Prov. Modell „Laufende Abschlusscourtage“ abgerechnet.

Weitere Voraussetzung jeder Courtagezahlung ist der Eingang und die Verfügbarkeit der Courtage bei der InRenCo Financial Services AG. Courtagen werden ohne eine ggf. zu erhebende Versicherungssteuer bezahlt.

Bei eventuellen Rückabwicklungen z.B. durch Gerichtsbescheid, von durch den Makler/Vermittler und dessen Mitarbeiter/n vermittelten Verträgen – gleich aus welchem Grund und von welcher Seite – erlischt der Courtageanspruch für die betroffenen Verträge. Etwa schon geleistete Courtagezahlungen sind in einem solchen Fall umgehend an das Unternehmen zurückzuerstatten. Eine Aufrechnung mit noch ausstehenden Courtagen des Maklers/Vermittlers an das Unternehmen ist zulässig. Diese Courtagezusage J ersetzt vorherige Courtagezusagen J.

Basel, den _____

Ort, Datum _____

-InRenCo Financial Services AG-

-Makler/Vermittler-

Courtagezusage "P"

zwischen

InRenCo Financial Services AG
Reinacher Strasse 129
CH-4053 Basel

(nachstehend das Unternehmen genannt)

und

(nachstehend Makler/Vermittler genannt)

Der Makler/Vermittler übernimmt die Vermittlung und Vermarktung der Produktlinie

InRenCo Vorsorgeplan - Quantum Leben AG.

Für jedes abgeschlossene Geschäft zum InRenCo Vorsorgeplan - Quantum Leben AG werden nachstehend genannte Courtagen gewährt:

Einmalbeiträge

Tarif	Abschlusscourtage*	Folge-/Bestands-courtage auf NAV**	Storno-/Provisionshaftungszeit***
InRenCo Vorsorgeplan FRV und InRenCo Vorsorgeplan Rürup FRV	X,xx % einmalig	X,xx % p.a.	0 Monate nach Ablauf der Widerrufsfrist
Individualrente, Sofortrente	X,xx % einmalig	0,00 % p.a.	0 Monate nach Ablauf der Widerrufsfrist
Auszahlplan FLV income plan	X,xx % einmalig	X,xx % p.a.	0 Monate nach Ablauf der Widerrufsfrist

Auf Sparpläne zum InRenCo Vorsorgeplan FRV - Quantum und InRenCo Vorsorgeplan Rürup FRV – Quantum werden nachstehend genannte Courtagen gewährt

Abschlusscourtage*	Folge-/Bestands-courtage**	Max. Courtageberechnungszeit	Storno-Reserve****	Storno-/Provisionshaftungszeit***
Nach Policierung: X,xx % Beginn 2. Vers. Jahr: X,xx % Beginn 3. Vers. Jahr: X,xx % AC ges. nach 3 Jahren: X,xx %	X,xx % p.a.	30 Jahre, max. bis Endalter 65	10 %	60 Monate

Hinweis:

Übersteigt die Abschlusscourtage in der ersten Anteilszahlung den Betrag von € 6.000,00 wird der darüber liegende Betrag anteilig auf die 2 Folgezahlungen aufgeteilt.

*Die Abschlusscourtage für Sparpläne wird grundsätzlich wie folgt gewährt:

Abschlusscourtage für Sparpläne InRenCo Vorsorgeplan – Quantum wird grundsätzlich in 3 Teilbeträgen gem. vorgenannter Tabelle gewährt. Die erste Abschlusscourtage (Beginn des 1. Vers. Jahres) wird nach Policierung und Ablauf der Widerrufsfrist gewährt. Zahlungen erfolgen gem. vorgenannter Tabelle jährlich im voraus.

***Voraussetzung für Abschlusscourtage:**

Der Makler/Vermittler hat Anspruch auf Abschlusscourtage wenn der Antrag von Quantum Leben AG angenommen wird, der Kunde seinen Einmalbeitrag oder seinen Einlösebeitrag bei Sparplänen an die Quantum Leben AG überwiesen hat, die Police erstellt wurde, die Widerspruchsfrist hierzu abgelaufen ist und die Empfangsbestätigung unterschrieben beim Unternehmen vorliegt. Die Abschlusscourtage wird einmalig auf die Beitragssumme des Einmalbeitrages oder die Bewertungssumme bei Sparplänen (gem. vorg. Tabelle) gewährt.

****Voraussetzung für Folge-/Bestandscourtage:**

InRenCo gewährt auf einige der den Fondspolizen unterliegenden Investmentfonds eine jährliche Folge- / Bestandscourtage gem. vorg. Tabelle. Die Folge-/Bestandscourtage wird jeweils jährlich nach Policierung gewährt und ist zum ersten mal nach 12 Monaten fällig. InRenCo gewährt auf folgende Fonds eine jährliche Folge-/Bestandscourtage: Auf Inventarwert der MPC-Fonds im Prime Basket Pension.

*****Provisionshaftungszeit:**

Für die Abschlusscourtage zur Individualrente, InRenCo Vorsorgeplan FRV - Quantum, InRenCo Vorsorgeplan Rürup FRV - Quantum und dem Auszahlplan FLV income plan gegen Einmalbeitrag besteht nach Ablauf der Widerrufsfrist keine Haftung. Für Sparpläne zum InRenCo Vorsorgeplan FRV - Quantum und InRenCo Vorsorgeplan Rürup FRV - Quantum besteht eine Haftung für die Abschlusscourtage gem. vorg. Tabelle.

******Stornoreserve/Storno-/Provisionshaftung:**

Für die Abschlusscourtage für Sparpläne zum **InRenCo Vorsorgeplan FRV - Quantum, InRenCo Vorsorgeplan Rürup FRV - Quantum** besteht eine Haftungsdauer gemäß vorgenannten Tabellen. Die Courtage verdient sich in vorgenannten Zeiträumen pro rata. Die Stornoreserve beträgt zur Zeit 10 % pro anteiligem Auszahlungsbetrag und wird von InRenCo ohne Anspruch auf Zinserträge einbehalten. Sie steht zur Abdeckung von etwaigen Courtagerückbuchungen, die das übliche Ausmaß übersteigen, zur Verfügung. Die laufenden Stornierungen werden mit der laufenden Courtage, nicht mit der Stornoreserve verrechnet. Nach Beendigung der Courtagvereinbarung geht die Stornoreserve nach Ablauf der Stornohaftungszeit aller Verträge des Maklers /Vermittlers auf diesen über. Der Makler/Vermittler haftet gegenüber der InRenCo für die Stornoprovision zu 100 %.

Bei Rückforderung laufender Prämien gilt:

Die Courtage wird über einen Zeitraum von „t“ Monaten zurückgefordert, wobei die „Gesamtcourtage / t x gezahlte Monate als verdiente Courtage angenommen wird.

Voraussetzung jeder Courtagezahlung ist der Eingang und die Verfügbarkeit der Courtage bei der InRenCo Financial Services AG.

Bei eventuellen Rückabwicklungen z.B. durch Gerichtsbescheid, von durch den Makler/Vermittler und dessen Mitarbeiter/n vermittelten Verträgen – gleich aus welchem Grund und von welcher Seite – erlischt der Courtageanspruch für die betroffenen Verträge. Etwa schon geleistete Courtagezahlungen sind in einem solchen Fall umgehend an das Unternehmen zurückzuerstatten. Eine Aufrechnung mit noch ausstehenden Courtagen des Maklers/Vermittlers an das Unternehmen ist zulässig. Diese Courtagezusagen P ersetzt vorherige Courtagezusagen P.

Basel, den _____

Ort, Datum _____

- InRenCo Financial Services AG -

-Makler/Vermittler-